

Verordnungsentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

A. Problem und Ziel

Die Anpassung der Sachbezugswerte erfolgt jährlich durch eine Änderungsverordnung, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - mit Zustimmung des Bundesrates erlässt.

B. Lösung

Mit der Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung werden die Werte für die Sachbezüge für das Jahr 2023 auf Grundlage der sich zum 30. Juni 2022 maßgebenden Verbraucherpreisentwicklung angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Sachbezugswerte werden im Rahmen der jährlichen Anpassung der Werte in den Abrechnungsprogrammen der Arbeitgeber und der Sozialversicherungsträger angepasst. Ein eigenständiger Aufwand ist daher nicht zu berechnen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es wird kein Erfüllungsaufwand für Unternehmen eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es wird kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Verordnungsentwurf

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -, dessen Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Artikel 1

Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

§ 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „270“ durch die Angabe „288“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „56“ durch die Angabe „60“ ersetzt.

bb) In den Nummern 2 und 3 wird die Angabe „107“ jeweils durch die Angabe „114“ ersetzt.

2. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „241“ durch die Angabe „265“ ersetzt.

3. In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „4,23“ durch die Angabe „4,66“ und die Angabe „3,46“ durch die Angabe „3,81“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat jährlich den Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert im Voraus anzupassen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung werden die Werte für die Sachbezüge für das Jahr 2023 auf Grundlage der maßgebenden Verbraucherpreisentwicklung in der Zeit vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 angepasst.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Der Bund hat für die im Bereich der Sozialversicherung vorgesehenen Maßnahmen einschließlich der entsprechenden Begleitregelungen in den Folgeartikeln die Gesetzgebungszuständigkeit nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes, der dem Bund insoweit konkurrierende Kompetenz zur Gesetzgebung zuweist.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Die Regelungen haben keine wesentlichen Auswirkungen, Nebenwirkungen treten nicht auf.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen gehen mit dem Entwurf nicht einher.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Es ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen, mit denen die Werte der Sachbezüge angepasst werden, betreffen die Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie wie Arbeit und Wirtschaftswachstum nicht unmittelbar.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Den Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft sowie den Verwaltungen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Sonstige Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft und die gleichstellungspolitischen Belange wurden berücksichtigt. Es ergaben sich keine Hinweise auf eine unterschiedliche Betroffenheit von Frauen und Männern. Es liegt weder eine mittelbare noch eine unmittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung vor.

Es sind keine verbraucherpolitischen und demografischen Auswirkungen ersichtlich.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung ist nicht befristet.

B. Besonderer Teil

Die Werte für Verpflegung und Unterkunft werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Der Verbraucherpreisindex für Gaststätten- und Beherbergungsdienstleistungen ist im maßgeblichen Zeitraum von Juli 2021 bis Juni 2022 um 7,0 Prozent, der Wert des Verbraucherpreisindex für Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe um 10,1 Prozent gestiegen.

Zu Artikel 1 (Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Auf Grundlage der Verbraucherpreisentwicklung im Bezugszeitraum wird der Monatswert für die Verpflegung für 2023 von 270 Euro auf 288 Euro angehoben.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Für das Frühstück erhöht sich der Wert von 56 Euro auf 60 Euro.

Zu Doppelbuchstabe bb

Für das Mittag- und Abendessen werden jeweils 114 Euro (bisher 107 Euro) festgesetzt.

Zu Nummer 2

Der Wert für die Unterkunft oder die Mieten erhöht sich um 10,1 Prozent entsprechend der Verbraucherpreisentwicklung im Bezugszeitraum von 241 auf 265 Euro.

Zu Nummer 3

Der Wert für die Wohnung wird von 4,23 Euro je Quadratmeter auf 4,66 Euro je Quadratmeter und bei einfacher Ausstattung von 3,46 Euro je Quadratmeter auf 3,81 Euro je Quadratmeter angehoben ebenfalls um jeweils 10,1 Prozent angehoben.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft, damit die Neuregelungen ab dem ersten Abrechnungsmonat des neuen Jahres angewendet werden können.